

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 22 TSBBG

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Der Ausbildungslehrgang zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin F umfasst:
- a) eine theoretische Ausbildung im Umfang von zumindest 1.800 Unterrichtseinheiten und
- b) eine praktische Ausbildung im Umfang von 1.800 Stunden, die auf mindestens drei Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.
- (2) Die theoretische Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsmodule:
- a) Persönlichkeitsbildung,
- b) Sozialbetreuung allgemein,
- c) Humanwissenschaftliche Grundbildung,
- d) Politische Bildung und Recht,
- e) Medizin und Pflege,
- f) Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung,
- g) Haushalt, Ernährung, Diät,
- h) Management und Organisation und
- i) Sozialbetreuung mit dem Schwerpunkt Familienarbeit.
- (3) Jene Teile der praktischen Ausbildung, die nicht im Rahmen der integrierten Ausbildung (Abs. 4) erfolgen, sind im Bereich der Familienarbeit zu absolvieren.
- (4) In den Ausbildungslehrgang zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin F ist in den ersten beiden Ausbildungsjahren die Ausbildung in der Pflegeassistenz nach dem 3. Abschnitt des 3. Hauptstückes des GuKG integriert.

In Kraft seit 22.11.2019 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$